

# **Verordnung über den Fonds für die Sportförderung an der Schule**

vom 26. August 2025

Inkraftsetzung 1. Juli 2025

Der Gemeinderat von Gurzelen erlässt gestützt auf Art. 92 und 93 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 sowie Art. 11 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gurzelen folgende

## Verordnung über den Fonds für die Sportförderung an der Schule

|                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundsatz                         | <b>Art. 1</b> Unter der Bezeichnung Schulsportförderung an der Schule besteht eine Verordnung über einen Fonds (unselbstständige Stiftung) im Sinne von Art. 92 und 93 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998.                                                                    |
| Zweck                             | <b>Art. 2</b> Die Verordnung über den Fonds für die Sportförderung an der Schule bezweckt die Förderung und Finanzierung von sportlichen Aktivitäten der Schule Gurzelen.                                                                                                        |
| Umfang,<br>Äufnung,<br>Verzinsung | <b>Art. 3</b><br><sup>1</sup> Der Fonds wird geäufnet durch Übernahme des Bestandes von CHF 8'893.87 des Bankkontos "freiwilliger Schulsport" sowie durch Spenden und Beiträge Dritter.<br><br><sup>2</sup> Der Kapitalbestand des Fonds wird nicht verzinst.                    |
| Kompetenzen                       | <b>Art. 4</b><br><sup>1</sup> Einlagen in den Fonds sowie Entnahmen zu Lasten des Fonds werden durch die Schulleitung Gurzelen beschlossen.<br><br><sup>2</sup> Die Schulleitung informiert die Schulkommission mindestens einmal jährlich über die Aktivitäten und den Bestand. |
| Bilanz                            | <b>Art. 5</b> Das Kapital des Fonds wird in der Bilanz ausgewiesen.                                                                                                                                                                                                              |
| Revision                          | <b>Art. 6</b> Für die Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Gurzelen zuständig.                                                                                                                                                                  |
| Inkrafttreten                     | <b>Art. 7</b> Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Juli 2025 in Kraft.                                                                                                                                                                                                      |

Gurzelen, 26. August 2025

### Namens des Gemeinderates Gurzelen

Der Präsident

Die Sekretärin

Peter Aebischer

Livia Burkhalter